

Sitzung vom 6. Dezember 1995

**3600. Motion (Änderung der Bestimmungen über den Konsumkredit)**

Kantonsrat Thomas Büchi, Zürich, hat am 30. Januar 1995 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Kantonsrat eine Änderung der Bestimmungen über den Konsumkredit (LS 3, 230, §§ 212ff.) vorzulegen, in welcher die verschärften Bestimmungen über die Gewährung von Konsumkrediten, wie sie in den entsprechenden Gesetzen der Kantone Neuenburg und Bern verankert worden sind, berücksichtigt werden. Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Thomas Büchi, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die geltende zürcherische Regelung über den Konsumkredit (§§ 212-214b Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch [EG zum ZGB], Fassung vom 8. Dezember 1991; Verordnung über das Konsumkreditgewerbe vom 11. August 1993) unterstellt die gewerbsmässige Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten der staatlichen Aufsicht und Bewilligungspflicht und macht im wesentlichen Vorschriften über den Vertragsinhalt (Kreditkosten, Vermittlerprovisionen), die Geschäftsführung und die Bestrafung im Widerhandlungsfall. Mit der Änderung des EG zum ZGB vom 8. Dezember 1991 wurde der Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten verbessert, indem namentlich die höchstens zulässigen Kreditkosten (der sogenannte Höchstzinssatz) für Konsumkredite gesenkt, die Zinsangabe in der Werbung vorgeschrieben, die Vermittlerprovisionen weiter beschränkt und die Strafbestimmung verschärft wurden. Diese Änderungen sind zusammen mit der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung über das Konsumkreditgewerbe am 1. November 1993 in Kraft getreten. Die Reduktion des Höchstzinssatzes für Konsumkredite auf 15% pro Jahr hat die Kreditgeber gezwungen, eine zurückhaltendere Kreditpolitik zu betreiben. Indes sind die Auswirkungen der seit rund zwei Jahren geltenden kantonalen Bestimmungen über den Konsumkredit noch nicht abschliessend beurteilbar. Für 1994 ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang der Zahl der Kredite (minus 16,5% auf Fr. 49000) und der gewährten Kreditsumme auf 815 Millionen Franken (minus 15,5%) festzustellen. Dies ist allerdings bereits das fünfte aufeinanderfolgende Jahr, in dem das Kreditvolumen und die Anzahl der gewährten Kredite abnehmen (gegenüber 1989 auf 51% des Kreditvolumens und 55% der Anzahl Kredite). Es müssen folglich bereits andere Faktoren - unabhängig von der Gesetzesrevision - zu einer namhaften Reduktion des Konsumkreditgeschäftes geführt haben.

Zusätzliche einschränkende Bestimmungen über Laufzeit, Höhe und Erneuerung von Krediten, wie sie im Kanton Bern seit 1. April 1995 und im Kanton Neuenburg seit 25. November 1994 gelten, können hinsichtlich ihrer Auswirkungen noch nicht beurteilt werden. Sie scheinen zwar grundsätzlich geeignet, die Anzahl sozialer Härtefälle zu reduzieren, doch ist absehbar, dass trotz solcher Vorschriften soziale Härtefälle entstehen können, weil bei der Kreditvergabe Faktoren, die in der Zukunft liegen, wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, familiäre Probleme usw., nicht vorausgesehen werden können. Andererseits behindert eine weitere präventive Erschwerung der Kreditaufnahme auch diejenigen, die einen gewünschten Kredit problemlos zurückzahlen können.

Das Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 8. Oktober 1993, das seit 1. April 1994 in Kraft ist, beschränkt sich im wesentlichen darauf, Informationspflichten zu regeln, und lässt, wie vom Bundesgericht bestätigt, Raum für kantonale öffentlichrechtliche Bestimmungen. Zurzeit sind jedoch Vorbereitungen für eine ausführlichere Bundesregelung zum Schutz der Kreditnehmenden vor Überschuldung im Gange. Es wird noch im laufenden Jahr eine Vorlage des Bundesrates erwartet. Ein abschliessendes eidgenössisches Konsumkreditgesetz wäre unterschiedlichen kantonalen Gesetzgebungen vorzuziehen. Beim

Vollzug der zürcherischen Konsumkreditordnung zeigt sich, dass bei interkantonalen Verhältnissen, d.h., wenn nicht alle Beteiligten (Kreditgeber, -nehmer, -vermittler) ihren Sitz bzw. Wohnsitz im Kanton Zürich haben, schwierige Abgrenzungsprobleme entstehen können bezüglich der Frage, welches Recht in welchem Umfang anwendbar ist.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi